

# Evangelisches Studentinnenwohnheim Karlsruhe e.V.

## HAUSORDNUNG

### I.

1. Das Studentinnenwohnheim ist eine Einrichtung des Vereins "Evangelisches Studentinnenwohnheim e.V." Es bietet den Studentinnen eine vom christlichen Geist bestimmte Wohn- und Lebensgemeinschaft an und soll ihnen ein ungestörtes Studium ermöglichen.
2. Die Leitung und Verwaltung des Hauses liegt in den Händen des dafür bestellten Kuratoriums und der Leiterin.
3. Die Leiterin übt das Hausrecht aus und hat demgemäß auch das Recht, alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Hausordnung nötig sind, zu ergreifen. Ihr ist in begründeten Fällen das Betreten aller Räume jederzeit zu gestatten. Die Mieterin kann das Betreten der Räume nicht verwehren, wenn Reparaturen durchgeführt werden müssen. Solche Reparaturen sollten möglichst vorher angekündigt werden.

### II.

1. Die Studentinnen bilden eine Hausgemeinschaft. Es wird erwartet, dass jede Studentin sich für das Zusammenleben in der Gemeinschaft verantwortlich fühlt und zur Mitarbeit bereit ist. Das gilt auch für Heimabende, Andachten und Arbeitsgemeinschaften.
2. Die Leiterin lädt in jedem Semester die Studentinnen zu einer Heimversammlung ein. In dieser werden die die Hausgemeinschaft betreffenden Angelegenheiten besprochen und geplant.

### III.

Das Haus und seine Einrichtung wird den Studentinnen zur sorgfältigen Behandlung anvertraut. Schäden sind sofort der Leiterin zu melden. Eigene Instandsetzung ist nicht erlaubt.

#### **1. Zimmer**

- a) Jede Heimbewohnerin ist verpflichtet, ihr Zimmer selbst in Ordnung zu halten und zu reinigen.
- b) Für Schäden, die durch das Offenlassen eines Fensters entstehen, ist die Studentin ersatzpflichtig.
- c) Zur Vermeidung der Schimmelbildung müssen die Zimmer ausreichend gelüftet werden. Es ist eine durch Öffnen der Fenster mindestens dreimal tägliche (eine) so genannte

Stoßlüftung (15-minütiges Öffnen der Fenster) vorzunehmen. Eine Kippstellung der Fenster ist nicht ausreichend. Ferner muss dringend auf ausreichende Beheizung geachtet werden, die ideale Raumtemperatur beträgt 20 °C.

- d) Bilder dürfen nur mit Stecknadeln angebracht werden.
- e) Der Gebrauch von Rundfunk- und Fernsehgeräten ist nur soweit gestattet, als die Nachbarin nicht gestört wird.
- f) Benutzen von Koch-, Heiz- und Kühlgeräten im Zimmer ist nicht gestattet.
- g) Kerzen, Teelichter etc. dürfen nie ohne Aufsicht brennen und dürfen wegen Brandgefahr nie im Regal stehen. Für das Metallgefäß der Teelichter ist stets ein Untersetzer zu verwenden, um Brandflecken zu vermeiden.
- h) Für das Kochen, Wäsche waschen, Bügeln, Schuhe putzen, stehen besondere Räume zur Verfügung. Die Waschküche darf werktags zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden. In den Zimmern darf keine Wäsche getrocknet werden.
- i) Haustür- und Zimmerschlüssel dürfen keiner fremden Person gegeben werden. Der Verlust der Schlüssel ist unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung muß die Studentin übernehmen.
- j) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr muss im Haus Ruhe herrschen.
- k) Neben der Heimbewohnerin sind keine weiteren Personen in den Wohn- und gemeinschaftlich genutzten Räumen wohnberechtigt. Übernachtungen von mehr als 3 Tagen Dauer müssen zuvor der Leiterin angemeldet werden. Aus Gründen der Wohngemeinschaft und der Kostenbelastung sind pro Semester Übernachtungsbesuche von höchstens 14 Tagen zulässig. Bei Überschreitung des Rahmens muss mit der Kündigung des Aufnahmevertrages gerechnet werden.
- l) Das Zimmer ist bei Auszug vollständig gereinigt und in bezugsfertigen Zustand mit vollzähligem Inventar und mit allen Schlüsseln zu übergeben. Bei Beanstandung der Sauberkeit kann die Reinigung des Zimmers auf Kosten der ausziehenden Studentin veranlasst werden.

## **2. Gemeinschaftsräume**

- a) Sie stehen allen Studentinnen zur Verfügung. Die Einrichtungsgegenstände dürfen nicht mit auf die Zimmer oder ins Freie genommen werden.
- b) Veranstaltungen oder Einladungen der Studentinnen in den Gemeinschaftsräumen sind der Leiterin anzumelden. Es muss gewährleistet sein, dass die übrigen Studentinnen ab 22.00 Uhr nicht übermäßig durch Lärm belästigt werden. Ab 1.00 Uhr sind Veranstaltungen zu beenden.
- c) Küchen, Duschen und Toiletten sind von den Benutzerinnen sauber zu halten.
- d) Das Rauchen im Haus ist untersagt.

### **3. Verschiedenes**

- a) Der Einzugs- oder Auszugstermin ist mit der Leiterin oder ihrer Vertretung abzusprechen.
- b) Das Einfahren oder Parken von Autos ist auf dem Grundstück nicht erlaubt.
- c) Eine Abwesenheit von mehr als drei Tagen ist mitzuteilen.
- d) Plakate und Mitteilungen am Anschlagbrett dürfen nur mit Erlaubnis der Leiterin angebracht werden.
- e) Die Studentin ist für das Verhalten ihrer Gäste verantwortlich.
- f) Handfeuerlöcher sind an den gekennzeichneten Stellen zu belassen. Die Studentin hat die Funktionsbeschreibung der Feuerlöschgeräte zu beachten.
- g) Flure und Treppenhäuser müssen aus brandschutztechnischen Gründen frei gehalten werden, die Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten.

Karlsruhe, den 06.04.09